



Envion-Skandal

# Hintermänner müssen Anleger entschädigen

Ein erstes Urteil gegen Verantwortliche in der Affäre um das Krypto-Start-up macht Investoren Hoffnung. Die Berliner Richter üben darin heftige Kritik.

Container mit Envion-Firmenlogo: Die Berliner Richter kritisieren den Umgang der Verantwortlichen mit dem Geld der Anleger.

Felix Holtermann, Sönke Iwersen Frankfurt, Düsseldorf

**G**robe Irreführung, gravierende Versäumnisse, unrealistische Versprechen – die Worte im Urteil gegen die Hintermänner der Envion AG lassen keinen Zweifel: Das Landgericht Berlin hält die Handlungen beim einst gefeierten Krypto-Start-up für halb verantwortungslos, halb inkompetent. Es verurteilte die Hintermänner der Envion AG zum Schadensersatz. Sie müssen dem Kläger sein Investment voll zurückzahlen, zuzüglich Zinsen.

Die Vorgeschichte ist so traurig wie spektakulär. Im Januar 2017 näherte sich die Kryptowährung Bitcoin der Marke von 1000 Euro. Virtuelle Börsengänge (ICO), bei denen Anleger Unternehmen für virtuelle Münzen echtes Geld gaben, wurden zum Massenphänomen. In Berlin entwickelte der Jungunternehmer Michael Luckow die Idee, Kryptowährungen per Ökostrom zu produzieren – in mobilen Containern, die dort aufgestellt wurden, wo der Strom gerade am billigsten war. Ende 2017 entstand die Envion AG. Das Timing war perfekt. Die virtuelle Vorzeigewährung Bitcoin notierte bei 12.000 Euro. Die Envion AG sammelte für ihre eigene virtuelle Währung in wenigen

Wochen 100 Millionen Dollar von Anlegern ein. Werbeversprechen: bis zu 161 Prozent Rendite.

Kurz danach fiel das Unternehmen in ein heilloses Chaos. Luckow überwarf sich mit seinem Geschäftspartner, dem ehemaligen Journalisten Matthias Woestmann. Formal war Woestmann CEO der Envion AG, faktisch lag das ganze Know-how für die Geschäftsidee bei Luckow und seiner Trado GmbH. Woestmann witterte beim Börsengang Betrug, führte gemeinsam mit seinem Anwalt eine Kapitalerhöhung durch und verwässerte die Anteile, die Luckow und seine Partner an Envion besaßen. Beide Seiten überzogen sich mit Klagen, ein Geschäft kam nie zustande.

Während die Verantwortlichen weiter die Werbetrömmel rührten, erwirtschaftete die Envion AG nicht einen Euro Umsatz. Weil die Envion in der Schweiz registriert war, fiel es den dortigen Behörden zu, die Reste aufzukehren. Im Dezember 2018 wurde das Unternehmen liquidiert. Die für je einen Dollar ausgegebenen Token haben heute einen Wert von rund zwölf Cent. Ein Anleger, der bei der Envion eine sechsstellige Summe investierte, wollte dies nicht unwidersprochen hinnehmen. Er reichte Klage ein – gegen alle Verantwortlichen. Das Urteil des Landgerichts trifft nun vor allem Luckow und seine Trado GmbH. Unter dem Aktenzeichen

# 100

Millionen Dollar sammelte Envion in etwa bei Anlegern ein – ohne auch nur einen Euro Umsatz zu erwirtschaften.

Quelle: eigene Recherchen

2 O 322/18 können auch andere Anleger nachlesen, was deutsche Richter von dem einmal als größten deutschen virtuellen Börsengang gefeierten Unternehmen halten.

## Gericht rügt Prospektfehler

Das ganze Konstrukt Envion, so das Gericht, hatte vor allem drei Probleme. Drei Gründe, die Anleger zum Kauf der virtuellen Münzen (Token) führten. Drei Fehler, die vor allem der Trado GmbH anzulasten seien.

Erstens seien die Anleger über die wahren Machtverhältnisse der Envion AG getäuscht worden. Woestmann sei zwar formell Chef der Envion AG gewesen. Der ehemalige Journalist gibt jedoch selbst zu, kaum etwas von dem Geschäft verstanden zu haben, das Luckow ersann. Das allein sei kein Betrug, meinen die Richter. Die Verantwortlichen hätten dies den Anlegern aber im Prospekt zum virtuellen Börsengang mitteilen müssen. Sie wurden jedoch „über die tragende und steuernde Rolle der [Trado] nicht aufgeklärt“, rügt das Gericht. „Diese wurde vielmehr gar nicht erwähnt.“

So, meint das Landgericht, dürfe man mit seinen Geldgebern nicht umgehen. Luckow sei „Geschäftsführer der Beklagten [Trado]“ gewe-

sen, und es sei „unstreitig, dass Hr. Luckow Hr. Woestmann als künftiges Organ der zu gründenden [Envion] auswählte“. Luckows Rolle als Hintermann gelte auch für das eigentliche Geschäft und den virtuellen Börsengang (ICO). Die Auskunft der Trado-Anwälte, es sei „nie beabsichtigt gewesen, dass die [Trado] in das operative Geschäft einsteige“, hielten die Richter nicht für glaubhaft.

Die Trado-Seite bleibt auch nach dem Urteil bei ihrer Darstellung. Ein Sprecher teilte auf Anfrage mit, Trado habe „im Rahmen des ICO weder Personal zur Verfügung gestellt noch selbst eine wesentliche Umsetzungsrolle für das Geschäftskonzept gehabt“. Im Prospekt sei Trado-Geschäftsführer Luckow deshalb nicht genannt worden, „weil seine zukünftige Rolle die eines ‚Aufsichtsratsvorsitzenden‘ hätte sein sollen, das heißt nicht im Alltagsgeschäft tätig, sondern mit aktivem Eingriff nur in besonderen Situationen.“

Trado will in Berufung gehen – auch deshalb, weil das Gericht selbst Fehler gemacht habe. „Das Gericht wendet deutsches Prospekthaftungsrecht an, obwohl das öffentliche Angebot ausdrücklich auf die Schweiz und die USA beschränkt war“, meint ein Sprecher. „Die Begründung dafür halten wir für nicht tragfähig. Aber auch bei der Anwendung deutschen Prospekthaftungsrechts ist die Auffassung des Gerichts nicht nachvollziehbar.“

## Unzureichende Patentinformation

Zweitens konnte das Gericht nicht nachvollziehen, was die Beklagten den Anlegern über ihr angebliches Geschäftsjuwel erzählten: das Kühlsystem für die Mining-Container der Envion AG. Die Aussage, Envion habe das entsprechende Patent angemeldet, war laut Gericht „in mit Händen zu greifender Weise irreführend“. Tatsächlich nämlich, rügten die Richter, verfügte die Envion AG zu keinem Zeitpunkt über das Patent des Kühlsystems. Laut der Trado sei der Erfinder ein Dritter, der der Envion die Erfindung überlassen habe. Es gebe eine Lizenzvereinbarung. Diese Details blieben den Anlegern aber verborgen. Dem Prospekt war laut Landgericht Berlin „lediglich zu entnehmen, dass ein Patent zugunsten [Envions] angemeldet worden war. Auf irgendwelche Risiken in diesem Zusammenhang wurde nicht hingewiesen. Insofern liegt eine eklatante Unvollständigkeit des Prospekts vor.“

Und die Lizenzvereinbarung? „Eine Lizenzvereinbarung, die schriftlich niedergelegt ist, gibt es nicht“, heißt es im Urteil. Die angeblich erteilte mündliche Lizenzvereinbarung sei „höchst ungesichert“. Ergo: „Dass im Prospekt nicht mitgeteilt wird, wie es sich tatsächlich verhält, ist daher eine gravierende Auslassung und als Prospektfehler zu qualifizieren.“

Die Trado mag auch dies nicht anerkennen. Ein Sprecher: „Es ist ständige Praxis, dass ein (Mit-)Geschäftsinhaber nur einen mündlichen Vertrag über die Erfindung mit sich selbst abschließt, eine schriftliche Fixierung erfolgt so gut wie nie und ist auch gesetzlich nicht vorgeschrieben. Es gibt verschiedene Zeugen für diese mündliche Vereinbarung mit dem Erfinder.“ Überhaupt verstehe das Gericht offenbar gar nicht, wie es bei der Anmeldung von Patenten zugehe. „Natürlich ist die Envion AG nicht der Erfinder, Firmen können nichts erfinden, dies kann immer nur eine natürliche Person, im vorliegenden Fall einer der Gründer“, sagt ein Sprecher. Das Urteil der Richter, Envion habe nicht über das Patent des Kühlsystems verfügt, sei deshalb „offensichtlich falsch“. Auch „ein juristischer Laie“ könne das innerhalb weniger Sekunden selbst feststellen, indem er „Envion“ in einer der kostenlosen Patentdatenbanken (...) sucht. Dort findet man sofort die internationale Patentanmeldung der Envion AG

## Streit um die Rückzahlung

Waren laut Gericht schon die Verantwortlichen für das Geschäft und für die Geschäftsgrundlage falsch ausgewiesen, so kritisieren die Richter drittens auch den Umgang mit dem Geld der Anle-

ger. Es sei ein Mangel, „dass der Anlagebetrag nicht zurückgezahlt werden soll, obwohl die entsprechenden Klauseln im Subscription Agreement so auszulegen sind, dass eine Verpflichtung besteht, ihn zurückzuzahlen“, steht in dem Urteil. „Der fehlende Hinweis im Prospekt darauf, dass entgegen der Vereinbarung gar keine Rückzahlung geplant war, stellt einen Prospektfehler dar.“

Die Kritik an den Aussagen des Prospekts geht noch weiter. Es würden „gigantische und ganz und gar unrealistisch anmutende Renditeversprechen gemacht“, erklärten die Richter. Gerade weil die Versprechen eben nicht eingehalten wurden, wären klare Regeln für die Rückzahlung des eingezahlten Kapitals umso wichtiger gewesen. Die Trado sieht auch das anders. „Dieser angebliche Fehler kann einer genaueren Überprüfung nicht standhalten, da nach den zitierten Äußerungen der Envion AG vor Gericht diese den Standpunkt eingenommen hat, es gebe eine Rückzahlungsverpflichtung. Es ist lediglich die Rechtsauffassung der Envion AG oder gar den zu erwartenden Handlungen der Envion AG.“

Und nun? Das Gericht verurteilte Trado zum Schadensersatz; Trado will Berufung einlegen. Es wird wohl noch eine ganze Weile dauern, bis wenigstens der erste klagende Anleger sein Geld zurückbekommt. Sein Anwalt ist trotzdem zufrieden. „Das Urteil ist ein gutes Ergebnis für die Anleger“, sagt Rechtsanwalt István Cocron von der Berliner Kanzlei CLLB, der die Klage geführt hat. „Es bestätigt als erstes deutsches Urteil, dass auch im Rahmen einer virtuellen Kapitalanlage, wie der eines ICO/STO, keine anderen Regeln gelten als die von der Rechtsprechung seit Jahren etablierten Vorgaben zur Richtigkeit und Vollständigkeit von Anlage- und Prospektinformationen.“

Insgesamt betreut CLLB vor dem Landgericht Berlin derzeit über 40 Verfahren von Investoren mit einem Streitwert von über zwei Millionen Euro. Cocron rechnet damit, auf der Basis des ersten Urteils bald weitere Erfolge vor Gericht zu erreichen. „Das Gericht hat festgestellt, dass beim Projekt zwar Envion draufstand, aber tatsächlich Trado enthalten war. Die Trado, vertreten durch ihren Geschäftsführer Michael Luckow, war der unsichtbare Hintermann des Envion-Projekts. Das hätte im Envion-Prospekt offengelegt werden müssen, wurde aber verschwiegen. Trado ist damit klar in der Haftung.“ Trado bestreitet dies.

Die Frage, ob Trado die Ansprüche von klagenden Anlegern eigentlich begleichen kann, ist halbwegs offen. Dem Handelsblatt liegt ein sogenanntes Zirkularschreiben des Konkursamts Zug an die Gläubiger vor. Danach ist Trado bis heute im Besitz von Kryptowerten aus dem Envion-ICO in Höhe von 525 Bitcoin und 9.864 Ether. In aktuellen Preisen entspricht das umgerechnet rund 6,3 Millionen Euro. Die Envion AG klagt seit 2018 auf die Herausgabe dieser Summe. Weil nur die Trado über die Passwörter verfügt, kann kein anderer darauf zugreifen.

Laut Rundschriften weigert sich Trado auch, die Werte dem nun zuständigen Verwalter, dem vom Konkursamt beauftragten Berner Rechtsanwalt Pablo Duc, auszuzahlen. „Anlässlich der Befragung von Herrn Luckow bestritt dieser die Ansprüche der Envion dem Grundsatz nach nicht. Er machte indessen nicht abgebotene Gegenforderungen der Trado aus erbrachten Leistungen gegenüber der Envion geltend.“ Auf Anfrage des Handelsblatts sagte dazu ein Sprecher von Trado: „Es werden keine Gelder von der Trado GmbH zurückbehalten. Die Trado GmbH kooperiert ungeschränkt mit dem Liquidator und hat bereits Millionenwerte übertragen.“

Das offenbar nicht alles übertragen wurde, muss für Anleger schwer zu ertragen sein. Denn dem Grundsatz nach werden alle Gläubiger eines insolventen Unternehmens gleichbehandelt.

Bulle &amp; Bär

## Lieber investieren als zocken

Kurzfristig anlegen? Gar traden? Nie und nimmer, es widerspricht dem Investieren. Geldanlage ist ein langfristiges Ding. Das haben Investoren verinnerlicht. Die Experten des renommierten US-Analysteninstituts BCA Research aber raten jetzt doch zu einer Kurzfristwette. Ihre Empfehlung: Für die nächsten Monate Staatsanleihen mit langer Laufzeit kaufen, bei Aktien dagegen auf fallende Märkte wetten. Man könne beispielsweise auf steigende Kurse von US-Bonds und gleichzeitig einen fallenden Dax setzen. Das verspricht nach Meinung von BCA derzeit die attraktivsten Erträge.

Der Gedanke dahinter: Die Aktienmärkte sind nach dem Corona-Kollaps im März zu rasant gestiegen. Bis zu gut 50 Prozent legten die Börsen in kurzer Zeit zu. Den denkbaren Auslöser für einen jähen Stopp dieses Spurts finden die Experten schnell. Wieder einmal ist das Virus ein potenzieller Stimmungsverderber. In den USA bleiben die Zahlen der Infizierten hoch, der Andrang in den Krankenhäusern nimmt zu. Die Sorgen könnten sich schnell auf die Anleger übertragen. Dann würde wieder mehr Kapital in die relativ wertstabilen Anleihen strömen. Bei den zehnjährigen US-Staatsanleihen gibt es dank der aktuellen Rendite von 0,7 Prozent noch Chancen auf erkennbare Kursgewinne. Deutsche Bundesanleihen rentieren dagegen bereits negativ, das Kurspotenzial gilt daher als begrenzt.

Für den Trader klingt die Idee interessant. Ein echter Investor wird sich die Strategie dagegen zweimal überlegen. Denn Anleihen sind in der Welt ohne Zins auf lange Sicht keine Ertragsbringer mehr. Wer heute eine Bundesanleihe mit Minusrendite kauft und bis zur Fälligkeit hält, verbrennt sogar Geld. Aktien dagegen dürfte es nutzen, dass diese wichtigste liquide Anlageklasse kaum noch etwas einbringt. Laut Schätzungen haben die globalen Bondmärkte ein Volumen von deutlich über 100 Billionen Euro. Die Aktienmärkte sind kleiner. Wenn nur ein moderater Teil der Anleihegelder an die Aktienbörsen fließen würde, dürfte das deren Kurse weiter nach oben treiben.

Der Investor kann sich also ruhig zurücklehnen. Selbst wenn der Trade wie erwartet verläuft und Gewinn abwirft: Anleihen wären dann noch weniger attraktiv als heute, Aktien würden dagegen bei tieferen Kursen interessanter. Wohin müsste dann der erfolgreiche Trader sein Geld stecken? Natürlich in Aktien. Echte Investoren haben also keinen Grund, sich infrage zu stellen.



Ingo Narat ist Korrespondent im Ressort Finanzen in Frankfurt: narat@handelsblatt.com